

Ausfertigung

VG 17 A 536.93



C1020

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

Antragsteller,

das Landesamt für Zentrale Soziale
Aufgaben,
Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 17. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Herrmann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Mütze,
den Richter am Verwaltungsgericht Plessner

am 8. November 1993 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege vorläufigen Rechteschutzes verpflichtet, den Antragstellern die für die im Hause D...straße in 10... Berlin gelegene Wohnung entstehenden voraussichtlichen Kosten in Höhe von monatlich 896,88 DM ab 16. November 1993 für drei Monate zu übernehmen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens (§ 154 Abs. 1 VwGO).

G r ü n d e

Der dem Beschlußtenor entsprechende Antrag hat nach § 123 Abs. 1 VwGO Erfolg.

Bereits mit Schreiben vom 30. März 1993 hat der Antragsgegner sich bereit erklärt, Kosten für eine eigene Wohnung zu übernehmen. Die nunmehr auf Nr. 9 (3) AVAsylbLG gestützte Ablehnung ist mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AsylbLG nicht vereinbar. Die Antragsteller zu 1) und 2) besitzen eine Aufenthaltsgestattung, jetzt gültig bis 12. März 1994, auf der vermerkt ist, daß der Asylantrag im Februar 1990 bzw. 1992 gestellt wurde. Auf sie ist daher abweichend von den §§ 3 bis 7 des AsylbLG des BSHG entsprechend anzuwenden. Auch wenn die Leistungsberechtigung dem Grunde nach weiterhin aus dem AsylbLG folgt, richtet sich der Umfang (Art und Form) der Leistung nach dem BSHG, das eine Pflicht zu weiterem Aufenthalt in einer Einrichtung nicht vorsieht.

Ausfertigung



OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN BESCHLUSS

Aktenzeichen OVG 6 S 194.93

VG 17 A 536.93

In der Verwaltungsstreitsache

Land Berlin, vertreten durch das Landesamt
für Zentrale Soziale Aufgaben, Zentrale
Sozialhilfestelle für Asylbewerber,
Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin,
Antragsgegner und Beschwerdeführer,

h

Thiemannstraße 36, 12059 Berlin,
Antragsteller und Beschwerdegegner,
hat der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts
Berlin

am 19. November 1993 beschlossen:

Die

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Verwaltungsgerichts

Die Kosten der Beschwerde werden dem Antragsgegnern
gegenüber auferlegt.

G r ü n d e

Die Antragsteller sind eine neunköpfige palästinensische Familie aus dem Libanon mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Die Eltern betreiben ein Asylverfahren. Die Familienmitglieder erhielten bis Ende Oktober 1993 (Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG. Sie sind in einem Wohnheim untergebracht. Dafür entstehen Kosten in Höhe von zuletzt mehr als 8 000 DM monatlich. Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben - Zentrale Sozialhilfestelle für Asylbewerber - (ZSA) hat mit Bescheid vom 4. November 1993 den Antrag abgelehnt, die Miete für eine 4-Zimmer-Wohnung in der D [REDACTED] straße (Prenzlauer Berg) zu einem Mietpreis von ca. 900,00 DM zu übernehmen. Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner mit Beschluß vom 8. November 1993 verpflichtet, die Miete für die im Hause D [REDACTED] straße 49 in 10 [REDACTED] Berlin gelegene Wohnung in Höhe von voraussichtlich 896,86 DM ab 16. November 1993 für drei Monate zu übernehmen. Die Beschwerde des Antragsgegners gegen diesen Beschluß ist nicht begründet. Die Antragsteller haben glaubhaft gemacht, daß der vom Verwaltungsgericht zu ihren Gunsten gesetzte Anspruch besteht.

Die Antragsteller haben seit November 1993 keinen Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz mehr, denn sie sind Leistungsberechtigte nach dem Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074) - AsylBLG -.

Nach

Nach diesem Gesetz leistungsberechtigt sind u.a. Ausländer, die wie die Antragsteller zu 1) und 2) eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen, sowie deren minderjährige Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 AsylbLG). Diesen stehen Leistungen nach dem BSHG oder vergleichbaren Landesgesetzen nicht zu (§ 9 Abs. 1 AsylbLG, § 120 Abs. 2 BSHG). Auf die besonderen gegenüber dem BSHG eingeschränkten Leistungen nach den §§ 3 - 7 AsylbLG sind die Antragsteller allerdings nicht beschränkt, denn das BSHG ist auf Leistungsberechtigte und deren minderjährige Kinder entsprechend anzuwenden, wenn über ihren Asylantrag zwölf Monate nach Antragstellung noch nicht unanfechtbar entschieden ist, solange ein Antrag vorliegend ist zur Ausreise verpflichtet sind (§ 2 AsylbLG). Diese Voraussetzungen liegen im Fall der Antragsteller offenbar vor. Bei einer entsprechenden Anwendung des BSHG für hier den Antragsteller zu entsprechen, die Kosten einer selbstgewählten Unterkunft als Leistung der Sozialhilfe zu übernehmen, da diese angemessen sind, insbesondere die Kosten eines Wohnheims deutlich unterschreiten. Es ist auch nicht absehbar, daß das Asylverfahren der Antragsteller (VG 20 A 967.92) demnächst abgeschlossen werden kann. Die Mehrkosten durch Umzug und Einrichtung einer Wohnung werden durch die vergleichsweise niedrige Miete mehr als ausgeglichen. § 2 AsylbLG beruht ersichtlich auf dem Gedanken, daß die erheblichen Einschränkungen des Anspruchs auf Sozialhilfe und der Sachleistungsgrundsatz auf das erste Jahr des Asylverfahrens begrenzt bleiben sollen. Die weitgehende Angleichung des Leistungsrechts an das BSHG folgt der Überlegung, daß bei einem längeren Zeitraum des Aufenthalts und - mangels Entscheidung - noch nicht absehbarer weiterer Dauer nicht mehr auf einen geringeren Bedarf abgestellt werden kann, der bei einem in der Regel nur kurzen, vorübergehenden Aufenthalt in Deutschland entsteht.

Insbesondere

Insbesondere sind nunmehr Bedürfnisse anzuerkennen, die auf eine stärkere Angleichung an die hiesigen Lebensverhältnisse und auf eine bessere soziale Integration gerichtet sind (vgl. Drucksachen des Bundestages 12/5008 S. 15 zu § 1 a des Entwurfs).

Der Senat vermag dem Antragsgegner infolgedessen nicht zuzustimmen, daß die Antragsteller auf Grund des AsylbLG die Übernahme der Kosten einer Mietwohnung nicht mehr verlangen könnten. Die Rechtsstellung der Antragsteller hat sich vielmehr durch den Verlust des Anspruchs auf Sozialhilfe insoweit nicht verschlechtert. Die Verweigerung der Kostenübernahme kann entgegen der Beschwerde auch nicht auf Nr. 9 Abs. 3 der Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Soziales für die Gewährung von Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 1. November 1993 - AV-AsylbLG - gestützt werden, denn es ist keine Vorschrift des entsprechend anwendbaren BSHG ersichtlich, die es gestattet, die Übernahme der Kosten einer selbst gewählten Unterkunft abzulehnen, wenn dadurch unangemessene Kosten nicht entstehen.

Eine Rechtsgrundlage für die Entscheidung der ZSA findet sich auch nicht in § 53 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes - AsylVfG - in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1361). Nach dieser im Kern schon seit Jahren geltenden Regelung (früher § 23 AsylVfG) sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Eine solche Anordnung hat die Ausländerbehörde nicht getroffen. Die ZSA als für die Ausführung des BSHG zuständige Behörde hat, ohne durch eine Anordnung der Ausländerbehörde gehindert zu werden, im Gegenteil bisher Interesse daran gezeigt, daß die Antragsteller eine Wohnung mieten und ihnen

mindestens

mindestens im Januar 1992 und im März 1993 Formularerklärungen ausgehändigt, daß sie nach wie vor bereit sei, die Kosten für eigenen Wohnraum zu übernehmen, solange und sofern die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen und die Wohnung von der Größe und dem Mietpreis her angemessen sei. Die Anordnung des Wohnens in einer Gemeinschaftsunterkunft gemäß § 53 AsylVfG obliegt der Ausländerbehörde (vgl. Kanein-Renner, Ausländerrecht, 5. Aufl., Rz 10 zu § 23 AsylVfG). Das ist in Berlin das Landeseinwohneramt (§ 33 Nr. 5 DVO-ASOG in der Fassung vom 23. November 1992 - GVBl. S. 350). Dem Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben obliegen lediglich die Ordnungsaufgaben der Zentralen Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach dem AsylVfG sowie die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit von Asylbewerbern und zur Sicherung des Betriebes von Unterkünften (§ 32 DVO-ASOG in der Fassung der VO vom 30. März 1993 - GVBl. S. 136). Die Bewertung des § 53 AsylVfG ist allerdings bei der entsprechenden Anwendung des BSHG zu berücksichtigen. Die Abwägung der für und gegen eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft sprechenden öffentlichen und privaten Belange wird in der ausländerrechtlichen Literatur als Ermessensentscheidung verstanden (so Kanein-Renner, a.a.O., Rz 11 zu § 23 AsylVfG). Bei den öffentlichen Interessen ist auch zu berücksichtigen, ob der öffentlichen Hand durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zusätzliche Kosten entstehen (a.a.O., Rz 16 zu § 23 AsylVfG). Der Beendigung der Verpflichtung, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, steht gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG umgekehrt entgegen, daß der öffentlichen Hand dadurch Mehrkosten entstehen. Bei der Abwägung der Interessen kann insbesondere nicht unberücksichtigt bleiben, daß die ZSA den Bezug einer eigenen Wohnung durch die Antragsteller längere Zeit gewünscht und unterstützt hat. Dadurch, daß die Antragsteller nach der Zusage eine Unterkunft mit

zwei

zwei Zimmern erhalten haben, hat sich daran nichts geändert, zumal die ZSA sich zu Unrecht durch das neue Recht des Asylbewerberleistungsgesetzes gehindert sieht, Kosten für eine private Wohnung zu übernehmen. Mit diesem Verhalten setzt sie sich in Widerspruch, wenn sie nunmehr, da die Bemühungen der Antragsteller von Erfolg gekrönt sind, ohne Änderung der Sach- und Rechtslage den Bezug einer eigenen Wohnung mißbilligt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Dieser Beschluß ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

S t r e c k e r S i l b e r k u h l F r e y



Ausgefertigt

1000 Berlin 12, den 11. NOV. 1951
Oberverwaltungsgericht Berlin
Geschäftsstelle

[Signature]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle